

Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform

S.12: § 75 Ausgaben fremder Werke und Texte

(1) Ausgaben fremder Werke und Texte, die das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit darstellen, werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Ersten Teils geschützt.

(2) Das Recht steht dem Verfasser der Ausgabe zu. Es erlischt fünfundzwanzig Jahre nach der Veröffentlichung der Ausgabe, jedoch bereits fünfundzwanzig Jahre nach der Herstellung, wenn die Ausgabe innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist. Die Frist ist nach § 68 zu berechnen.

S.66: Schutz bestimmter Ausgaben. Zu § 75 (§ 66 RE)
Ausgaben fremder Werke und Texte

Nach geltendem Recht genießen wissenschaftliche Ausgaben fremder Werke und Texte wie z.B. alter, noch nicht gedruckter Handschriften, Inschriften und dergleichen (editio princeps) nur Schutz, soweit sie persönliche geistige Schöpfungen sind, der Verfasser also Lücken des Textes durch eigene Schöpfungen ausfüllt oder den Text durch Anmerkungen erläutert. Es besteht jedoch ein anzuerkennendes Bedürfnis, auch die Herausgabe des Textes als solche zu schützen, die zwar keine schöpferische Leistung darstellt, aber häufig bedeutende wissenschaftliche Arbeit und die Aufwendung hoher Kosten erfordert. § 66 des Referentenentwurfs gewährte deshalb den Verfassern solcher Ausgaben unabhängig von einem etwa bestehenden Urheberrechtsschutz ein besonderes Leistungsschutzrecht, dessen Dauer auf 25 Jahre bemessen wurde.

Diese Regelung trägt einer bereits seit den Beratungen zum LUG erhobenen Forderung Rechnung und hat im wesentlichen Zustimmung gefunden. Sie wird daher mit einigen lediglich sprachlichen Änderungen in den vorliegenden Entwurf übernommen.